

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



85. SONDERNUMMER

Studienjahr 2022/23

Ausgegeben am 29. 06. 2023

36.i Stück

Curriculum

für das Doktoratsstudium

Fachdidaktik

Curriculum for the Doctoral programme in Teaching Methodology

Curriculum 2023

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Curriculum für das
Doktoratsstudium
Fachdidaktik**



**(Curriculum for the Doctoral programme in Teaching
Methodology)**

Die Rechtsgrundlagen des interdisziplinären Doktoratsstudiums Fachdidaktik bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 28.06.2023 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das interdisziplinäre Doktoratsstudium Fachdidaktik erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums.....	2
(1) Gegenstand des Studiums	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	2
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt	2
§ 2 Zulassung.....	2
(1) Zulassungsvoraussetzungen.....	2
(2) Qualitative Zulassungsbedingungen	3
(3) Sprache	3
(4) Auswahlkommission	3
(5) Antragsunterlagen	4
§ 3 Struktur des Studiums	4
(1) Dauer und Gliederung	4
(2) Fächer.....	4
§ 4 Module	5
(1) Module und Prüfungen	5
(2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien	5
(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung	6
(4) Sprache	7
§ 5 Dissertation.....	7
(1) Anforderungen	7
(2) Kumulative Dissertation.....	7
(3) Dissertationsthema	8
(4) Betreuung	8
(5) Begutachtung	9
§ 6 Defensio	9
§ 7 Gesamtbeurteilung.....	9
§ 8 Akademischer Grad.....	9
§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen.....	10
Anhang	11
Betreuungsvereinbarung.....	11

§ 1 Gegenstand, Qualifikationsprofil und Relevanz des Studiums

(1) Gegenstand des Studiums

Der Forschungsgegenstand der Fachdidaktik ist an der Schnittstelle zwischen fachbezogener Theorie, Empirie und Vermittlungspraxis angesiedelt. Fachdidaktik als Forschungsdisziplin beschäftigt sich mit dem Lehren und Lernen von Kenntnissen, Denkweisen, Methoden und Kompetenzen eines Fachs. Dazu zählen die zielgruppengerechte Aufbereitung und Vermittlung fachspezifischen Wissens, die Unterstützung der Lernenden beim Aufbau von Kompetenzen sowie die Analyse von Lehr- und Lernprozessen. Zentrale Forschungsfragen beschäftigen sich aus pädagogischer bzw. fachdidaktischer Perspektive mit unterschiedlichen Lehr- und Lernkontexten als soziale und kulturgeprägte Situationen sowie als komplexe Bedingungsgefüge von individuellen und gesellschaftlichen Einflussfaktoren. Im Mittelpunkt steht die Erforschung des Erwerbs und der Vermittlung von fachspezifischen und fächerübergreifenden Kompetenzen. Dabei kann es sich um sprachliche, kognitive, motorische, psychosoziale, naturwissenschaftlich-mathematische oder ethische Kompetenzen handeln, aber auch um Handlungs- und Methodenkompetenzen, um nur einige Kompetenzfelder zu benennen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit diesen Forschungsfeldern und -fragestellungen überschreitet vielfach die Grenzen der Fächer und erfordert inter- und transdisziplinäre Zugangsweisen und Methoden.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

- a) Vertiefung der methodologischen und methodischen Kompetenzen auf dem Gebiet der Fachdidaktik,
- b) Annäherung an die aktuellen Probleme der Theorienbildung und der empirischen Forschung auf dem Gebiet der Fachdidaktik,
- c) Entwicklung der Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Methoden zur Behandlung ausgewählter Problemstellungen der Fachdidaktik heranzuziehen,
- d) Veröffentlichen wissenschaftlicher Publikationen auf einem international anerkannten Niveau.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Ziel des Doktoratsstudiums ist die Befähigung zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit fachdidaktischen Fragestellungen im Bereich elementarpädagogischer Bildungseinrichtungen, der Schule oder tertiärer Bildungsinstitutionen bzw. -anbieter, sowie im außerschulischen Bereich. Das Doktoratsstudium bündelt und vereinheitlicht die in verschiedenen Fachbereichen der Universität Graz unternommenen Bemühungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Fachdidaktik. Es qualifiziert zugleich für fachdidaktische Handlungsfelder, in denen wissenschaftliche Fach- und Methodenkompetenzen benötigt werden. Das Doktoratsstudium soll damit einerseits dem Bedarf der Gesellschaft nach wissenschaftlich qualifizierten Lehrkräften entsprechen und andererseits wissenschaftlichen Nachwuchs für die fachdidaktische Forschung ausbilden. Die Qualifizierung erfolgt auf einem hervorragenden, nach internationalen Maßstäben zu messenden Niveau. Im Rahmen der Dissertation müssen neue wissenschaftliche Ergebnisse in selbständiger Forschung erarbeitet werden. Damit vermittelt das Doktoratsstudium über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, führt an die Spitze der aktuellen Forschung heran und trägt substantiell zu ihr bei.

§ 2 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Fachdidaktik ist

- 1a) der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich Lehramt

- 1b) der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung in einem Fach, das im Entwicklungsverbund Südost im Lehramtsstudium SekAB als Unterrichtsfach oder Spezialisierung angeboten wird oder mit diesen Fächern in sinnvollem Zusammenhang steht. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu den in Z. 1a genannten Studien bzw. zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, sind Ergänzungsprüfungen zu absolvieren.
- 2) die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gem. Abs. 2.
 - 3) die für den erfolgreichen Studienfortgang im entsprechenden Dissertationsfach erforderliche Sprache gem. Abs. 3.
 - 4) Wenn die Voraussetzungen gem. Z 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gem. Abs. 1 Z 1b nicht erreicht werden können, ist keine Zulassung möglich.

(2) Qualitative Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Doktoratsstudium Fachdidaktik setzt die Erfüllung der folgenden qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung der Kriterien wird von der Auswahlkommission der Doktoratsschule Fachdidaktik im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft:

- Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Forschungsfeld
- Motivationsschreiben (ca. eine Seite) und Kurzexposé inkl. vorläufigem Zeitplan (ca. drei Seiten) lassen auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob das Vorhaben in Form einer Monografie oder kumulativ durchgeführt werden soll. Die Ziele für das angestrebte Doktoratsstudium inklusive zukünftiger Karrierepläne für eine wissenschaftliche Laufbahn und/oder einen Berufsweg außerhalb des Wissenschaftsbereichs sind plausibel dargestellt.
- Das Dissertationsvorhaben kann einem Fachgebiet der im Aufnahmeantrag genannten Doktoratsschule zugeordnet werden.
- Erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmegesprächs.

(3) Sprache

1. Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache nachzuweisen. Die Form des Nachweises ist in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.
2. Abweichend davon sind für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Fachbereiche/Dissertationsfächer folgende Sprachnachweise zu erbringen:

Fachschwerpunkt / Dissertationsfach	Sprache
Fachschwerpunkt Germanistik	Deutsch gem. Z. 1
Fachschwerpunkt Romanistik	Deutsch oder Englisch gemäß Z 1 oder ein Sprachnachweis auf dem Sprachniveau B2 nach GeR für Italienisch, Französisch oder Spanisch
Fachschwerpunkt Slawistik	Deutsch oder Englisch gemäß Z 1 oder ein Sprachnachweis auf dem Sprachniveau B2 nach GeR für Bosnisch, Kroatisch, Slowenisch oder Russisch

(4) Auswahlkommission

1. Die Auswahlkommission besteht aus drei Personen. Der/Die für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekan/in, der/die Leiter/in der Doktoratsschule und die vorgeschlagene Betreuungsperson sind jedenfalls Mitglieder der Auswahlkommission. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen innehat, hat ihre/seine Stellvertretung als Ersatzperson in der Auswahlkommission mitzuwirken.

2. Die Auswahlkommission überprüft anhand der Kriterien gem. Abs. 1 bis 3, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch mehrheitlichen Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige vom Zulassungswerber/von der Zulassungswerberin zu erbringende Ergänzungsprüfungen ab. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn die/der Leiter/in dieser Einheit darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Für den Fall, dass eine Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen wird, hat die Auswahlkommission zu begründen, warum die Zulassungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind. Die Frist zur Abgabe einer Empfehlung der Auswahlkommission über einen Zulassungsantrag beträgt max. zwei Monate.

(5) Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind von der Zulassungswerberin bzw. dem -werber bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

- Formular „Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium und Aufnahme in die Doktoratsschule Fachdidaktik“
- Akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw. Studienschwerpunkte.
- Nachweise über gegebenenfalls weitere Studienleistungen
- Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
- Motivationsschreiben (Statement of Purpose)
- Kurzexposé inkl. vorläufiger Zeitplan
- Unterzeichnete Betreuungsvereinbarung
- Auflistung notwendiger Geld- oder Sachmittel einer akademischen Einheit der Universität Graz.

§ 3 Struktur des Studiums

(1) Dauer und Gliederung

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Studienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen curricularen Teil (Module), die Dissertation und die Defensio:

Module	ECTS
Modul A: Fachspezifische Vertiefung	18
Modul B: Ergänzungsfach	8
Modul C: Fachdidaktisches Methodenfach	8
<i>Summe</i>	32
Dissertation	keine
Defensio	4

(2) Fächer

Die Fächer, in denen das Dissertationsvorhaben durchgeführt werden kann, sind von der Curricula-Kommission festzulegen und auf der Website der Doktoratsschule Fachdidaktik zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind auch interdisziplinäre/fächerübergreifende Vorhaben möglich.

§ 4 Module

(1) Module und Prüfungen

Die Module und Prüfungen sind im Folgenden mit Modultitel, Lehrveranstaltungstitel, Lehrveranstaltungstyp (LV-Typ) und ECTS-Anrechnungspunkten (ECTS) genannt.

	Module und Prüfungen	LV-Typ	ECTS
Modul A	Fachspezifische Vertiefung		18
	Lehrveranstaltungen der Doktoratsschule Fachdidaktik, einer fachlich nahestehenden Doktoratsschule, oder aus dem Doktoratsstudium einer Fakultät auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sowie Abfassen eines umfassenden Exposés (s.u.).	DQ, SE, PV, VO	18, davon 2 für das Exposé
Modul B	Ergänzungsfach		8
	Lehrveranstaltungen mit thematischem oder methodischem Bezug zur Dissertation oder aus einem Fach, das eine sinnvolle Ergänzung darstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung absolviert werden können.	DQ, SE, KV, PV, VO	8
Modul C	Fachdidaktisches Methodenfach		8
	Lehrveranstaltungen, die zur methodischen Weiterentwicklung der Arbeit dienen. Diese können, sofern methodisch mit dem Dissertationsvorhaben in Zusammenhang stehend, dem Lehrangebot einer anderen Fakultät entnommen werden.	DQ, SE, KV, PV, VO	8

Pro Modul kann maximal eine Vorlesung und muss mindestens ein Seminar besucht werden. Die im Rahmen des Doktoratsstudiums zu absolvierenden Lehrveranstaltungen sind mit der/dem Betreuer/in abzustimmen. Bezüglich Modul B und C obliegt die Entscheidung über die Zulässigkeit der/dem Vorsitzenden der CuKo Fachdidaktik.

Zur Erweiterung des Ausbildungshorizonts werden die Absolvierung von dedizierten Studien- und Forschungsprogrammen auf Doktoratsniveau an anderen nationalen und internationalen Ausbildungs- bzw. Forschungsstätten sowie Auslandsaufenthalte für Studierende empfohlen.

Für das Fachdidaktische Methodenfach (Modul C) kann die aktive Teilnahme an einem forschungsorientierten Methodenworkshop (z.B. Grazer Methodenkompetenzzentrum) angerechnet werden (üblicherweise 1 ECTS pro Kurs, abhängig von Kursdauer und zu erbringender Leistung).

Ein umfassendes Exposé (unter Angabe des vorläufigen Themas und Titels der geplanten Dissertation) ist spätestens ein Jahr nach Beginn der Dissertation einzureichen. Es hat den wissenschaftlichen Qualitätsstandards und der guten wissenschaftlichen Praxis zu entsprechen und einen Umfang von acht bis zehn Seiten inkl. der überblickshaften Beschreibung der zugrundeliegenden Theorien und Methoden.

(2) Anzahl der möglichen Teilnehmenden in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien

1. Aus pädagogisch-didaktischen und räumlichen Gründen, aufgrund der Anzahl an Geräten/Apparaturen oder aus Sicherheitsgründen kann die Anzahl der Teilnehmenden für die einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden.

Lehrveranstaltungstyp	Teilnehmendenzahl
Doktoratskolloquium (DQ)	15
Seminar (SE)	15
Konversatorium (KV)	15
Privatissimum (PV)	10

2. Wenn die festgelegte Höchstzahl der Teilnehmenden überschritten wird, erfolgt die Aufnahme der Studierenden in die Lehrveranstaltungen nach den in der Richtlinie des Senats über die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl in der geltenden Fassung festgelegten Kriterien des Reihungsverfahrens EVSO.
3. Zusätzlich zur elektronischen Lehrveranstaltungsanmeldung müssen Studierende bei der Vorbesprechung der Lehrveranstaltung, in der die endgültige Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Parallelgruppen erfolgt, anwesend sein. Studierende, die diesem Termin unentschuldig fernbleiben, werden den anwesenden Studierenden nachgereiht.

(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung

1. Nach Anhörung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation und mit Genehmigung der/des Vorsitzenden der Curricula-Kommission können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 6 ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden. Dies gilt jedoch nur für Modul B.
2. Zu diesen wissenschaftlichen Leistungen zählen:
 - a) Artikel mit alleiniger Autor/innenschaft oder Erstautor/innenschaft und einem Eigenbeitrag von > 50% in einer Fachzeitschrift oder einem Buch mit Peer Review: 3 ECTS
 - b) Artikel mit einem Eigenbeitrag von 20 - 50 % in einer Fachzeitschrift oder einem Buch mit Peer Review: 2 ECTS
 - c) Konferenzbeitrag (Proceedings basierend auf Vortrag, mit Peer Review) mit alleiniger Autor/innenschaft oder Erstautor/innenschaft und einem Eigenbeitrag von > 50 %: 2 ECTS
 - d) Konferenzbeitrag (Proceedings basierend auf Vortrag, mit Peer Review) mit einem Eigenbeitrag von 20 - 50 %: 1 ECTS
 - e) Vortrag bei wiss. Tagung/Symposium: 1 ECTS
 - f) Poster (Erstautor/in) bei wiss. Tagung/Symposium: 1 ECTS
 - g) Fortbildung von Lehrkräften zu einem fachdidaktischen Thema oder Artikel in Lehrer/innenbildungszeitschrift (Alleinautor/innenschaft oder Erstautor/in) mit einem Eigenbeitrag von mind. 50 %: 1 ECTS (sonst: anteilig)
 - h) Vortrag vor Laien im Rahmen von Science-to-Public (mind. 20 min): 1 ECTS
 - i) Vortrag vor Laien im Rahmen von Science-to-Public (< 20 min): 0,5 ECTS

Die selbständige Abhaltung von Lehre: 2 ECTS für Lehre im Ausmaß von einer, 4 ECTS für Lehre im Ausmaß von 2 Wochenstunden. Bei wiederholtem Anbieten derselben Lehrveranstaltung im Umfang von einer Wochenstunde werden max. 2, im Umfang von zwei Wochenstunden max. 4 ECTS angerechnet. Insgesamt können max. 4 ECTS angerechnet werden.“

3. Wenn eine Dissertation kumulativ eingereicht wird, dürfen in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder einem Sammelband publizierte oder zur Publikation angenommene Teile der Dissertation nicht als Ersatzleistungen für Lehrveranstaltungen herangezogen werden.

(4) Sprache

Nicht alle Lehrveranstaltungen können in allen Fächern in allen in § 2 Abs. 3 genannten Sprachen angeboten werden. Informationen darüber, in welchen Fächern Lehrveranstaltungen in welcher Sprache angeboten werden, sind auf der Website der Doktoratsschule zu veröffentlichen und den Studienwerber/innen im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch den Betreuer/die Betreuerin mitzuteilen.

§ 5 Dissertation

(1) Anforderungen

Es ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und ein neues Ergebnis erreicht hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist.

Sofern mit der Auswahlkommission vereinbart, kann die Dissertation auch basierend auf bereits erschienenen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen abgefasst werden (kumulative Dissertation), wenn dies im Rahmen der internationalen Gepflogenheiten der entsprechenden Fachkultur möglich ist.

In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der Dissertantin/dem Dissertanten geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin/jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

(2) Kumulative Dissertation

Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die zugehörigen Publikationen in eine Einführung in die Forschungsproblematik und eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse einzubetten. Es ist dabei in ausreichender Weise klarzustellen, welche Relevanz die Dissertationsergebnisse im Kontext des jeweiligen Forschungsfeldes aufweisen und wie sie darin einzuordnen sind. Als Kriterien für eine publikationsbasierte Dissertation sind jedenfalls anzusehen:

1. Die kumulative Dissertation besteht i.d.R. aus mindestens drei fachwissenschaftlichen Beiträgen. Dabei handelt es sich um substanzielle Artikel für anerkannte wissenschaftliche Fachzeitschriften oder relevante Sammelbandbeiträge, die vor Veröffentlichung einem Peer-Review-Verfahren unterzogen wurden. Die Publikationen bearbeiten eine übergeordnete Fragestellung, die in einer Synopse dargelegt wird und dürfen nicht mit dem Thema der Masterarbeit/Diplomarbeit deckungsgleich sein oder müssen eine substanzielle Erweiterung dieser Arbeit darstellen. Die Gutachter/innen entscheiden, ob die Beiträge in ihrer Anzahl, ihrem Umfang und ihrer Qualität den Anforderungen einer Dissertation entsprechen.
2. Die Synopse soll eine gründlich ausgearbeitete Zusammenfassung der Dissertationsarbeiten darstellen und u.a. die erzielte Weiterentwicklung auf theoretischer Ebene darstellen. Die Synopse stellt die einzelnen Beiträge vor dem Hintergrund der übergeordneten Fragestellung in Bezug zueinander und zeigt deren Relevanz im Einzelnen sowie als Gesamtes im Forschungskontext auf. Der Umfang dieser Rahmenschrift beträgt in Absprache mit der betreuenden Person i.d.R. 40 - 60 Seiten. Abhängig von Fachgebietskultur und Thematik kann die Seitenzahl deutlich höher ausfallen. Für jeden Beitrag ist die Eigenleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden in Prozent explizit auszuweisen – entweder in den Acknowledgements der Beiträge selbst bzw. andernfalls über ein Bestätigungsschreiben sämtlicher Mitautoren/innen. In Summe muss die Eigenleistung bei allen für die Dissertation genutzten Publikationen mind. 10 Punkte erreichen. Ein Punkt entspricht dabei einem Eigenleistungsanteil

von 20% bei einer einzelnen Publikation. Die Eigenleistung bezieht sich nicht auf die konkrete Seitenzahl einer Veröffentlichung, sondern auf den tatsächlichen theoretischen und praktischen Anteil an der Veröffentlichung. Beispiel: ein Artikel mit Alleinautorenschaft (100% Eigenleistung = 5 Punkte) + ein Artikel, bei dem der Anteil an Eigenleistung bei 70 % liegt (Erstautor/in plus Betreuer/in = 3,5 Punkte) + ein Artikel mit mehreren Autoren/innen, bei dem ein Teilbereich bearbeitet und schriftlich dargestellt wurde (z.B. Bearbeitung einer Teilstichprobe bei empirischen Arbeiten) und der Eigenanteil 30 % umfasst (= 1,5 Punkte). Es liegt in der Verantwortung der/des Betreuenden, diese Angaben zu überprüfen.

3. Mindestens einer der Beiträge muss veröffentlicht sein, mindestens zwei weitere müssen eingereicht und von Seiten der Gutachter/innen dieser Beiträge als grundsätzlich publikationswürdig eingestuft worden sein. Wenigstens ein Artikel muss in einer referierten Fachzeitschrift angenommen sein. Der Status der Veröffentlichung ist in der Synopse anzugeben. Für eine positive Beurteilung der Dissertation muss jeder weitere Artikel von den Dissertationsgutachtern/innen im Gutachten als prinzipiell publikationswürdig eingestuft werden.
4. Bei mindestens zwei Fachartikeln muss der/die Doktorand/in Erstautor/in oder alleinige/r Autor/in sein. Weitere Gemeinschaftspublikationen können eingereicht werden, sofern wesentliche Teile durch den/die Doktoranden/in verantwortet wurden (s. Beispiel in Abs. 2 Z 2). Dadurch kann sich die Anzahl der einzureichenden Beiträge für die kumulative Dissertation erhöhen. Für die jeweils erbrachte Eigenleistung gilt, was unter Punkt 2 beschrieben ist.
5. Keiner der eingereichten Artikel darf in Koautor/innenschaft mit dem/der Ersteller/in des externen Dissertationsgutachtens erstellt worden sein.
6. Es liegt in der Verantwortung der/des Betreuenden und der/des Dissertantin/Dissertanten, rechtzeitig, spätestens aber gegen Ende des zweiten Halbjahrs des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit dem/dem Doktoranden/in einen realistischen Publikationsplan zu erstellen. Es ist – in Absprache mit dem/der Betreuer/in und nach Zustimmung der Auswahlkommission – jederzeit möglich, zwischen einer Monografie und einer kumulativen Dissertation zu wechseln, sofern für das jeweilige Format ausreichend Aussicht besteht, die Dissertation in der noch zur Verfügung stehenden Zeit abzuschließen. Auch dann ist ein Publikationsplan in Absprache mit dem/der Dissertationsbetreuer/in zu erstellen.

(3) Dissertationsthema

1. Das Thema der Dissertation muss einem § 2 Abs. 1 entsprechendem Fach/Fachgebiet entnommen werden und ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.
2. Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich.
3. Wird das Dissertationsthema gewechselt, so ist abermals eine Prüfung des Dissertationsprojektes durch die Auswahlkommission im Sinne von § 2 Abs. 5 des Curriculums vorzunehmen.
4. Eine Titeländerung kann – nach Absprache mit dem/der Betreuer/in – jederzeit schriftlich erfolgen und kann selbstständig letztmals beim Hochladen der Dissertation vorgenommen werden.
5. Eine allfällige Untersagung des Themas erfolgt durch das zuständige Studienrechtliche Organ.

(4) Betreuung

1. Betreuerin/Betreuer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt.
2. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin ist i.d.R. Angehörige/r der Universität Graz. Die übrigen Betreuungspersonen können auch von einer anderen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
3. Die Erstbetreuer/in ist aus dem Fachgebiet der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.
4. Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann auf Antrag der/des Studierenden weitere Betreuungspersonen genehmigen. Diese können auch anderen Fachgebieten angehören und müssen dann ebenfalls die Betreuungsvereinbarung unterzeichnen.

(5) Begutachtung

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen. Diese/Dieser hat auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachterinnen/Gutachter zu bestimmen, die die Voraussetzung gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen. Der/die Erstbetreuer/in kann als Gutachter/in eingesetzt werden.
2. Gutachterinnen/Gutachter können auch von anderen Universitäten oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
3. Es ist von allen Gutachterinnen/Gutachtern jeweils ein Gutachten für die gesamte Dissertation zu erstellen. Die Annahme einer / mehrerer Publikationen in peer-reviewed Journals präjudiziert nicht die Entscheidung der Gutachterinnen/Gutachter.

§ 6 Defensio

(1) Die Defensio ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 60 Minuten.

(2) Die Defensio ist eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei ca. 30 Minuten vorgesehen.

(3) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der Studiendekanin/dem Studiendekan zusammen zu stellen.

Die Prüfungskommission für die Defensio besteht aus 3 Personen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachterinnen/Gutachter sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 7 Gesamtbeurteilung

- (1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind
1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil lt. § 4,
 2. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 3. die Note der Defensio heranzuziehen.

(2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Fachdidaktik wird der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2023 in Kraft. (Curriculum 2023)
- (2) Studierende des Doktoratsstudiums Fachdidaktik, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2023 dem Curriculum 2013 in der Fassung 2016 unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums 2013 in der Fassung 2016 innerhalb von 8 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2027 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Doktoratsstudium Fachdidaktik in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann

Anhang

Betreuungsvereinbarung

**Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben
an der Karl-Franzens-Universität Graz im Doktoratsstudium
Interdisziplinäres Doktoratsstudium Fachdidaktik**

Diese Betreuungsvereinbarung ist für den Antrag auf Zulassung auszufüllen und von dem/der Zulassungswerber/in und der Betreuungsperson / den Betreuungspersonen zu unterschreiben sowie den Antragsunterlagen beizulegen. Sie wird vorbehaltlich einer Zulassung zum Doktoratsstudium abgeschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Zulassung.

	Name(n) und Unterschrift(en)
Betreuer/in(nen)	
Zulassungswerber/in	
Matrikelnummer*	
E-Mail-Adresse und Tel.-Nr. der Zulassungswerber/in	
Doktoratsschule Fachdidaktik / Leitung	
Geplante Fertigstellung der Dissertation [Monat/Jahr]	
Dissertation geplant als <input type="checkbox"/> Monografie <input type="checkbox"/> kumulative Arbeit	

* falls vorhanden, ansonsten Angabe des Geburtsdatums

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die Betreuungsperson

- das Dissertationsvorhaben bei Zulassung zum Doktoratsstudium zu betreuen.
- gemeinsam mit der/dem Doktorand/in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation zu erstellen.
- dem/der Doktorand/in für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- die vom/von der Doktorand/in verfassten Dokumentationen der Betreuungsgespräche zu bestätigen oder gegebenenfalls deren Inhalte mit dem/der Doktorand/in abzuklären.
- auf die Einhaltung der Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext hinzuweisen.
- regelmäßig konstruktives Feedback zum Arbeitsstand der Dissertation zu geben.
- den/die Doktorand/in bei der Modifikation des ursprünglichen Forschungskonzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben in der geplanten Form nicht realisierbar ist.
- ihm oder ihr entsprechende Informationen über Calls for Papers und wissenschaftliche Veranstaltungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu fach einschlägigen Wissenschaftskolleg/innen zu ermöglichen.
- den/die Doktorand/in dabei zu unterstützen, die Dissertation oder einzelne Forschungsergebnisse öffentlich zu präsentieren.
- vor Einreichung der Dissertation dem/der Doktorand/in die Möglichkeit zu geben, die Dissertation im Hinblick auf mögliche Verbesserungen und notwendige Adaptionen zu besprechen.
- Doktorand/innen beim Publizieren der Dissertation oder von Teilen der Dissertation in Form von Artikeln/Papers zu unterstützen.
- dem/der Doktorand/in universitäre und außeruniversitäre Karrieremöglichkeiten aufzuzeigen und Doktorand/innen gezielt zu unterstützen, die wissenschaftlich weiterarbeiten möchten.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Doktorand/in:

- gemeinsam mit dem/der Betreuer/in einen Zeitplan für die einzelnen Arbeitsphasen bis zum Abschluss der Dissertation auszuarbeiten.
- bis zum auf Seite 1 genannten Termin die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- mindestens zwei Termine pro Semester für das Betreuungsgespräch mit dem/der Betreuer/in wahrzunehmen.
- die Inhalte und Übereinkünfte der Betreuungsgespräche zu dokumentieren und von der Betreuungsperson bestätigen zu lassen oder gegebenenfalls mit dieser abzuklären.
- dem/der Betreuer/in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen, zu berichten.
- den/die Betreuer/in über das Unterbrechen des Dissertationsvorhabens sowie über das Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich an die Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis im Fächerkontext zu halten.
- die Dissertation bzw. einzelne Forschungsergebnisse nach Möglichkeit öffentlich zu präsentieren.

Auflösung der Betreuungsvereinbarung

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann die Leitung der zuständigen Doktoratsschule bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas bzw. der Betreuungsperson ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Auswahlkommission (gem. §2 Abs. 5 des Curriculums) schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas bzw. der Betreuungsperson ist nur mit Zustimmung der Auswahlkommission möglich.

.....

Datum, Unterschrift Betreuer/in(nen)

.....

Datum, Unterschrift Zulassungswerber/in